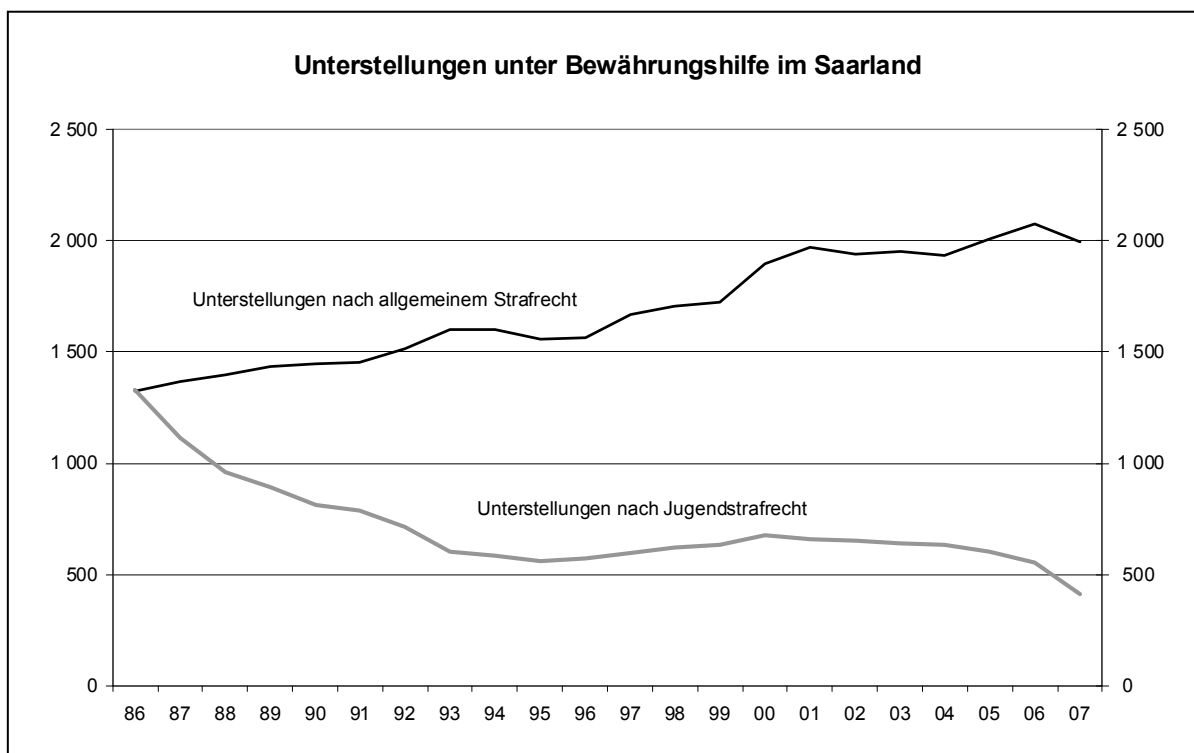


Bewährungshilfe 2007



Ausgegeben im Februar 2009

Einzelpreis 3,50 EUR

© Statistisches Amt Saarland, Saarbrücken, 2009.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Amt Saarland, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5925 - Fax: (0681) 501 5915 - E-Mail: statistik@lzd.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG und 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB und 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 a StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 2007 veröffentlicht.

Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417
2004	2 563	632	22	514	91	1 931	1 532	371
2005	2 611	603	17	490	93	2 008	1 582	390
2006	2 630	557	30	435	87	2 073	1 619	415
2007	2 408	410	46	298	62	1 998	1 496	459

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2007

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8)	
		allgemeinem	Jugend-	Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen		
										Strafrecht
Insgesamt (Anzahl)	BWA FA	2 408	1 998	410	350	1	3	267	592	2 083
		-	-	-	x	-	x	x	x	-
Insgesamt in %	BWA FA	100	83,0	17,0	14,5	-	0,1	11,1	24,6	86,5
		-	.	.	x	.	x	x	x	.
Männliche Personen (Anzahl)	BWA FA	2 145	1 766	379	285	1	3	236	522	1 859
		-	-	-	x	-	x	x	x	-
Weibliche Personen (Anzahl)	BWA FA	263	232	31	39	-	-	31	70	224
		-	-	-	x	-	x	x	x	-

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungshelfer.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2007 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											Straf- (Rest-) aus- setzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstigen Gründen	
		Strafausetzung		Aussetzung des Strafrestes bei								lebenslanger Freiheitsstrafe			
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe				zu- sammen	davon Strafrest bei Entlassung		nach § 57a StGB	im Wege der Gnade			
				nach	im Wege der Gnade	davon Strafrest bei Entlassung									
		§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB	im Wege der Gnade		bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr								
Insgesamt (Anzahl)	1 998	1 496	1	403	55	1	459	345	114	2	-	32	8		
Insgesamt in %	100	74,8	0,1	20,2	2,8	0,1	23,0	17,3	5,7	0,1	-	1,6	0,4		
Männliche Personen	1 766	1 322	-	355	50	1	406	297	109	2	-	28	8		
Weibliche Personen	232	174	1	48	5	-	53	48	5	-	-	4	-		

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2007 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											sonstigen Gründen
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe						
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zu- sammen	davon Strafrest bei Entlassung		erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG	§§ 35, 36 BtMG	
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr			
Insgesamt (Anzahl)	410	46	298	-	-	62	-	62	48	14	-	3	1
Insgesamt in %	100	11,2	72,7	-	-	15,1	-	15,1	11,7	3,4	-	0,7	0,2
Männliche Personen	379	41	275	-	-	59	-	59	46	13	-	3	1
Weibliche Personen	31	5	23	-	-	3	-	3	2	1	-	-	-

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

**4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2007 nach Art der Beendigung,
Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit**

Geschlecht - Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten ¹⁾ insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14 -	16 -	18 -	21 -	25 -	30 -	40 -	50 -	60 oder mehr
		16	18	21	25	30	40	50	60	

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	759	4	28	106	171	127	172	108	31	12
davon deutsch	673	2	25	94	154	111	151	99	26	11
nicht deutsch	86	2	3	12	17	16	21	9	5	1
Männliche Unterstellte	669	4	27	100	157	109	144	98	18	12
davon deutsch	596	2	25	89	142	97	124	89	17	11
nicht deutsch	73	2	2	11	15	12	20	9	1	1
Weibliche Unterstellte	90	-	1	6	14	18	28	10	13	-
davon deutsch	77	-	-	5	12	14	27	10	9	-
nicht deutsch	13	-	1	1	2	4	1	-	4	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	551	1	13	69	123	93	135	78	30	9
davon deutsch	493	-	12	61	109	85	121	72	25	8
nicht deutsch	58	1	1	8	14	8	14	6	5	1
Männliche Unterstellte	476	1	13	64	113	79	111	69	17	9
davon deutsch	426	-	12	56	100	73	98	63	16	8
nicht deutsch	40	1	1	8	13	6	13	6	1	1
Weibliche Unterstellte	90	-	1	6	14	18	28	10	13	-
davon deutsch	77	-	-	5	12	14	27	10	9	-
nicht deutsch	13	-	1	1	2	4	1	-	4	-

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	148	-	2	8	33	34	37	30	1	3
davon deutsch	127	-	1	8	31	26	30	27	1	3
nicht deutsch	21	-	1	-	2	8	7	3	-	-
Männliche Unterstellte	136	-	2	8	30	30	33	29	1	3
davon deutsch	117	-	1	8	28	24	26	26	1	3
nicht deutsch	19	-	1	-	2	6	7	3	-	-
Weibliche Unterstellte	12	-	-	-	3	4	4	1	-	-
davon deutsch	10	-	-	-	3	2	4	1	-	-
nicht deutsch	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	60	3	13	29	15	-	-	-	-	-
davon deutsch	53	2	12	25	14	-	-	-	-	-
nicht deutsch	7	1	1	4	1	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	57	3	12	28	14	-	-	-	-	-
davon deutsch	53	2	12	25	14	-	-	-	-	-
nicht deutsch	4	1	-	3	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	3	-	1	1	1	-	-	-	-	-
davon deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	3	-	1	1	1	-	-	-	-	-

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2007
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem	
	insgesamt	davon abgeschlossen durch					Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
		Bewährung mit Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	Widerruf			
					nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen		

Unterstellungen insgesamt (Anzahl)

Bewährungsaufsichten insgesamt	509	361	19	3	108	18	237	82
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	401	273	18	3	90	17	189	76
im Wege der Gnade	2	2	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	94	76	1	-	16	1	46	6
nach § 57 Abs. 2 StGB	3	2	-	-	1	-	2	-
Straf-(Rest-)Aussetz. n. §§ 35, 36 BtMG	7	6	-	-	1	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	2	2	-	-	-	-	-	-

Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)

Bewährungsaufsichten insgesamt	420	327	5	4	67	17	268	91
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	307	243	4	4	43	13	203	85
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	93	67	1	-	21	4	53	4
nach § 57 Abs. 2 StGB	13	10	-	-	3	-	8	-
Straf-(Rest-)Aussetz. n. §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	1	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	6	6	-	-	-	-	2	2
sonstiger Gründe	1	1	-	-	-	-	-	-

Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)

Bewährungsaufsichten insgesamt	47	42	-	-	5	-	34	5
davon angeordnet aufgrund								
Strafaussetzung								
nach § 56 StGB	38	34	-	-	4	-	27	3
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe								
nach § 57 Abs. 1 StGB	7	6	-	-	1	-	6	2
nach § 57 Abs. 2 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf-(Rest-)Aussetz. n. §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-
lebenslanger Freiheitsstrafe								
nach § 57 a StGB	-	-	-	-	-	-	-	-
im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	1	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2007
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen			
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	252	128	42	-	-	-	-	15	7	60	58	7
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	9	-	-	-	-	-	-	-	-	9	5	4
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	204	108	34	-	-	-	-	10	4	48	39	2
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	36	19	8	-	-	-	-	5	3	1	13	1
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	2	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-
sonstiger Gründe	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	236	119	38	-	-	-	-	15	7	57	55	6
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	7	-	-	-	-	-	-	-	-	7	4	3
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	192	101	30	-	-	-	-	10	4	47	37	2
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	35	18	8	-	-	-	-	5	3	1	13	1
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-
sonstiger Gründe	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	16	9	4	-	-	-	-	-	-	3	3	1
davon unterstellt aufgrund												
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	1
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	12	7	4	-	-	-	-	-	-	1	2	-
§ 30 JGG	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG erneuter Anordnung (§ 24 Abs. 2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonstiger Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-